Bereitstellungstag: 03.06.2024

Richtlinien für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Kleve

- 1.* Die Stadt Kleve verleiht einen allgemeinen Kulturpreis, der die Bezeichnung 'Kulturpreis der Stadt Kleve' erhält.
- 2.** Mit diesem Kulturpreis werden lebende natürliche Personen oder Personengruppen ausgezeichnet, sofern sie eine wirkliche Beziehung zur Stadt Kleve der zum unmittelbaren deutsch/niederländischen Grenzbereich haben und eine oder mehrere in Fachkreisen anerkannte hervorragende Arbeit(en) oder Leistung(en) in Bereichen der Kultur und/oder Wissenschaft erbracht und entsprechende Anerkennung gefunden haben oder deren bisherige Tätigkeit eine solche Anerkennung erwarten lässt.
- 3. Der Bezug zu Kleve bzw. zur hiesigen deutsch/niederländischen Region ist durch Ausbildung, Tätigkeit, Wohnsitz und durch die Arbeiten oder Leistungen in Bereichen der Kultur und/oder Wissenschaft nachzuweisen.
- 4.***Der Kulturpreis wird als Förderpreis im Regelfall einmal in der Ratsperiode möglichst zu deren Mitte durch den Rat der Stadt Kleve aufgrund der Entscheidung eines Preisgerichtes verliehen. Die Entscheidung des Preisgerichtes ist für den Rat bindend.
- 5.**** Der Preis besteht aus einem Geldbetrag und einer von dem/von der Bürgermeister/in unterzeichneten Urkunde. Die Höhe der Zuwendung wird durch die Haushaltssatzung festgesetzt.
- 6.**** Die Verleihung nimmt der/die Bürgermeister/in im Rahmen eines Festaktes vor. Sie kann auch in Verbindung mit einer Ausstellung, Dokumentation oder allgemeinen Darstellung von Arbeiten der Preisträgerin/des Preisträgers erfolgen. Die Stadt Kleve trägt alle durch die Verleihung und die Ausstellung entstehenden Kosten.

^{*} geändert durch Beschluss des Rates vom 13.12.2023

^{**} geändert durch Beschluss des Rates vom 19.11.1991

^{***} geändert durch Beschluss des Rates vom 25.02.1993

^{****} geändert durch Beschluss des Rates vom 22.05.2024

- 7.* Über die Zuerkennung des Kulturpreises entscheidet ein unabhängiges Preisgericht. Es wird unter dem Kriterium größtmöglichen Sachverstandes bestellt. Dem Preisgericht gehören an:
 - a) der/die Bürgermeister/in oder ein von ihm/ihr benannte/r
 Vertreter/in
 - b) der/die Vorsitzende des Kulturausschusses
 - c) drei weitere Fraktionsmitglieder, die nach Möglichkeit verschiedenen Fraktionen angehören
 - d) bis zu sechs namhafte Jurorinnen/Juroren (anerkannte Sachverständige), die nicht dem Rat angehören noch in der Regel der Verwaltung der Stadt Kleve angehören sollten und vor jeder Preisverleihung neu benannt werden.

Eine Wiederbenennung ist möglich. Das Preisgericht kann von sich aus weitere Sachverständige hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Preisgerichtes zu a) bis c) werden jeweils für eine Ratsperiode bestellt. Die unter d) aufgeführten Fachjurorinnen/Fachjuroren werden für die einzelnen Bereiche der Kultur unter fachbezogenen Kriterien im Einzelfall auf Empfehlung des Kulturausschusses vom Rat der Stadt Kleve berufen.

Die Mitglieder des Preisgerichtes wählen die/den Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte, wobei der/die Vorsitzende möglichst einer der Fachjurorinnen/Fachjuroren sein sollte.

- 8. Eine öffentliche Ausschreibung des Kulturpreises erfolgt nicht. Bewerbungen werden nicht entgegengenommen. Das Preisgericht kann jedoch Vorschläge Dritter bei der Entscheidung berücksichtigen.
- 9.** Das Preisgericht trifft seine Entscheidung unabhängig und endgültig sowie mit einfacher Mehrheit. Ein möglichst einstimmiger Beschluss ist anzustreben. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen der Fachjurorinnen/Fachjuroren doppelt. Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Preisgerichtes anwesend sind.
- 10. Über den Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die eine ausführliche Begründung zur Preisverleihung beinhaltet, die bei der Verleihung zu veröffentlichen ist.

^{*} geändert durch Beschluss des Rates vom 26.02.1990, 25.02.1993, 04.07.2012 und 22.05.2024

^{**} geändert durch Beschluss des Rates vom 04.07.2012 und 22.05.2024

- 11. Die einzelnen Bereiche der Kultur und/oder Wissenschaft sind möglichst ausgewogen zu berücksichtigen.
- 12.* Der Kulturpreis kann auf Beschluss des Rates auch in Verbindung mit Preisen anderer Kulturträger/innen, Vereine, Vereinigungen, Verbände u.a. verliehen werden. Die Entscheidung trifft der Rat der Stadt auf Vorschlag des Kulturausschusses. In diesem Fall ist die unter Ifd. Nr. 1 aufgeführte Bezeichnung des Kulturpreises nicht zu verwenden.
- 13. Wird der Kulturpreis nicht verliehen, so kann der Rat für die dadurch freigewordenen Mittel eine anderweitige Verwendung im Kulturbereich beschließen.
- 14. Den Mitgliedern des Preisgerichts zu Ziff. 7 d) werden die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwendungen erstattet.
- 15. Der Rat der Stadt Kleve hat in seiner Sitzung am 12.06.1990 diese Richtlinien beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 31.05.2024

In Vertretung

Keysers Erster Beigeordneter / Stadtkämmerer